

Nr. 08/2018



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe: Webseiten unterliegen neuen Anforderungen mit der DSGVO - Teil 2**

|  |    |
|--|----|
| Social Media Plugins wie Facebook & Twitter.....               | 2  |
| Eingebundene Videos von Youtube & Vimeo.....                   | 3  |
| Cookies und Cookie-Hinweise.....                               | 4  |
| Externe Schriften und Dateien wie z. B. Google Fonts .....     | 4  |
| Datenschutzerklärung.....                                      | 5  |
| Datenweitergabe an externe Dienstleister.....                  | 6  |
| Datenverarbeitungsverträge mit Auftragsverarbeitern .....      | 7  |
| Zusammenfassung .....  | 7  |
| DSGVO und Personenfotos.....                                   | 7  |
| VERANSTALTUNGEN.....   | 10 |
| „Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“ .....             | 10 |
| „Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“ ..... | 10 |

## Webseiten unterliegen neuen Anforderungen mit der DSGVO - Teil 2

In der Juli-Ausgabe unseres Newsletters „Datenschutz“ haben wir Ihnen im ersten Teil die Themen Website-Hosting und Hoster, SSL-Verschlüsselung, die Log-Dateien auf dem eigenen Server, das Kontaktformular in der Webseite sowie die Tracking- und Analysesoftware vorgestellt. Nunmehr stellen wir Ihnen im zweiten Teil weitere technische Einbindungen auf der Webseite und deren datenschutzrechtliche Umsetzung vor.

### Social Media Plugins wie Facebook & Twitter

Social Media Plugins wie der Like- und Share-Button von Facebook kommen auf Webseiten aller Art zum Einsatz. Die Betreiber erhoffen sich dadurch eine Vergrößerung der Reichweite und mehr Traffic, da Seitenbesucher die Inhalte „ liken“ und mit ihrem sozialen Netzwerk teilen.

#### Was ist das Problem bei der Verwendung von Social Media Plugins?

Datenschützer stören sich schon seit einiger Zeit an dem Datenhunger der Plugins. Warum? Die Plugins verarbeiten personenbezogene Daten und erstellen Persönlichkeitsprofile. Nutzer werden darüber nicht informiert. Bei jedem Aufruf der Website mit direkt eingebundenem Social Media Plugin verschickt dieses automatisch Daten an den Social-Media-Anbieter. Das geschieht unabhängig davon, ob ein Webseiten-Besucher auf diesem Social-Media-Kanal registriert ist oder nicht. Das Problem ist, dass Daten über Seitenbesucher bereits beim Laden der Website erfasst und übertragen werden.

#### Welche Lösungen gibt es?

Für die rechtssichere Einbindung der Social Media Plugins sind drei Varianten empfohlen:

- **Die Shariff-Lösung**

Diese Lösung ist eine Weiterentwicklung der 2-Klick-Lösung. Ein Skript ruft ab, wie häufig eine Seite getwittert oder „geliked“ wurde. Dabei erfolgt eine Übertragung der IP-Adresse des Webseiten-Servers und nicht der IP-Adresse des Rechners des Besuchers. Eine Verbindung zwischen den Social-Media-Anbietern und Seitenbesuchern findet erst statt, wenn diese aktiv werden und die Plugins aktiv nutzen (z. B. durch Anklicken). Die Social-Media-Buttons von Shariff schützen die Privatsphäre der Besucher so gut wie das 2-Klick-Verfahren, bei diesem ist jedoch kein zweiter Klick nötig. Bei den Schaltflächen handelt es sich um HTML-Links, die Sie mit CSS individuell gestalten können.

- **Die 2-Klick-Lösung**

Bei dieser Variante muss der Seitenbesucher erst ein Symbol anklicken, um dieses Social Media Plugin zu aktivieren. Um das Social Media Plugin zu nutzen, muss der Webseiten-Besucher ein weiteres Mal darauf klicken. Erst dann werden seine Nutzerdaten an den Social Media-Anbieter übertragen.

- **Vollständiger Verzicht**

Ein Verzicht auf die Social Media Plugins ist die einfache Lösung, für Webseitenbetreiber aufgrund der verminderten Marketing-Möglichkeiten jedoch nicht attraktiv.

### **Fazit**

Social Media Plugins eröffnen Webseiten-Betreibern wertvolle Möglichkeiten des Marketings. Statt auf die Verwendung zu verzichten, ist die Shariff-Lösung für die Einbettung der Social Media Plugins empfohlen und besser als die 2-Klick-Lösung. Die Verwendung von Social Media Plugins ist in der Datenschutzerklärung zu erläutern.

## **Eingebundene Videos von Youtube & Vimeo**

Neben Bildern eignen sich Videos besonders gut für die Gestaltung von Internetseiten und die Bereitstellung von Informationen. Die Einbindung von Videos in Webseiten sollte datenschutzkonform erfolgen.

### **Was ist das Problem mit Videos von Youtube & Vimeo?**

Wie bei den Social Media Plugins speichert eine Internetseite mit eingebundenem Video die IP-Adresse des Nutzers bereits beim Laden der Seite. Die Speicherung erfolgt unabhängig davon, ob der Besucher das Video anklickt oder nicht. Da IP-Adressen zu den personenbezogenen Daten gehören, sind die Datenschutzvorgaben zu beachten.

### **Wie lassen sich Videos von Videoplattformen rechtssicher einbinden?**

Mit den folgenden zwei Möglichkeiten vermeiden Webmaster das Setzen der Cookies und Speichern der IP-Adresse beim Laden der Seite:

- **Videos mit erweiterter Datenschutzeinstellung einbetten**

Videoanbieter wie z. B. YouTube bieten zum Teil die Möglichkeit, Videos ohne das Setzen von Cookies einzubinden. Sie erreichen den „erweiterten Datenschutzmodus“, indem Sie z. B. bei YouTube die YouTube-Seite zum Video öffnen und dann auf „Teilen“ > „Einbetten“ und „Mehr anzeigen“ klicken. Dort erscheint die Option „Erweiterten Datenschutzmodus aktivieren“. Bei korrekter Verwendung steht im Einbettungs-Code für die Website „www.youtube-nocookie.com“.

- **Die Zwei-Klick-Lösung**

Die Alternative ist die Zwei-Klick-Lösung. Der Cookie wird erst nach dem Klick und nicht nach dem Aufruf der Internetseite gesetzt. Für Content Management Systeme wie WordPress und Joomla! gibt es entsprechende Plugins, ein Beispiel ist das Plugin „Embed videos and respect privacy“ für Wordpress.

### **Fazit**

Werden Videos auf einer Internetseite eingebunden, findet eine Speicherung der IP-Adresse des Seitenbesuchers bereits beim Laden der Seite statt. Da es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt, ist dieser Vorgang datenschutzkonform zu gestalten. Zum Einbinden auf Internetseiten bieten einige Anbieter daher Videos mit erweiterten Datenschutzeinstellungen an. Eine Alternative ist die Zwei-Klick-Lösung. Ein entsprechender Hinweis über die Art und Weise der Video-Einbindung ist in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

## **Cookies und Cookie-Hinweise**

Heute nutzen fast alle Webseiten Cookies. Cookies sind kleine Textdateien, die Informationen auf dem Rechner eines Webseitenbesuchers ablegen. Mithilfe von Cookies lassen sich Besucher identifizieren und wiedererkennen. So müssen Besucher zum Beispiel nicht bei jedem Seitenbesuch die Anmeldedaten erneut eingeben, wenn in deren Browser ein entsprechendes Cookie gesetzt ist. Ein Cookie-Banner ist heute beim Besuch einer Website der Standard, der rechtlich erforderliche Hinweis nervt jedoch die meisten Nutzer.

### **Was ist das Problem bei der Verwendung von Cookies?**

Mithilfe der Cookies werden personenbezogene Daten erhoben, deren Verarbeitung meist ohne Zustimmung der Seitenbesucher nicht erlaubt ist. Deutschland hat die EU-Cookie-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt. Offen ist, ob die DSGVO Fragen der Nutzung von Cookies regelt, ferner ob und wie die geplante ePrivacy-Verordnung den Einsatz von Cookies regeln wird.

### **Welche Lösungsansätze gibt es?**

Zunächst ist nach der Art des Cookies zu unterscheiden. Hierbei gilt: Cookies sind zulässig, soweit diese für notwendige (Gewährleistung der Sicherheit der Website oder der Seitennavigation) oder nützliche Funktionen (Warenkorbfunktion im Online-Shop) erforderlich sind.

Im Übrigen (z. B. wenn auf der Basis von Cookies webseiten- oder geräteübergreifende Nutzungsprofile erstellt oder Daten an Dritte übermittelt werden) sollten Seitenbetreiber für sonstige Cookies die Einwilligung der Nutzer einholen. Diese Auslegung ist strittig. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass der Einsatz derartiger Cookies auch auf die Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ oder „Vertrag“ gestützt werden kann.

### **Fazit**

Damit die Verwendung von Cookies legitim ist, muss deren Einsatz auf eine Rechtsgrundlage (s. o.) gestützt werden können. Ferner ist ein Cookie-Banner auf der Website einzusetzen. Zudem muss der Websitebetreiber in der Datenschutzerklärung über Art, Umfang und Zwecke der eingesetzten Cookies informieren.

## **Externe Schriften und Dateien wie z. B. Google Fonts**

Neben den Standardschriften gibt es tausende weiterer Schriften, die online kostenlos oder kostenpflichtig angeboten werden. Ein Anbieter solcher Schriften ist Google mit den Google Fonts.

### **Welche Probleme gibt es mit externen Schriften wie Google Fonts?**

Wenn auf einer Website externe Schriften wie Google Fonts zum Einsatz kommen, werden diese üblicherweise beim Laden der Seite vom Google Server nachgeladen und es findet ein Datenaustausch zwischen der Website und Google statt.

### **Wie lassen sich externe Schriften und Dateien rechtskonform nutzen?**

Die Datenübermittlung ist aus Datenschutzsicht unerwünscht. Die Lösung: Externe Schriften müssen nicht von einem Server nachgeladen werden, sie können alternativ lokal auf dem eigenen Server gespeichert sein. Webseitenbetreiber müssen zunächst die benötigten Schriften identifizieren, können diese anschließend herunterladen und zum eigenen Server hochladen. Im Anschluss passen Sie den CSS-Code entsprechend an und tragen die neue Quelle der Fonts ein.

### **Fazit**

Werden auf einer Website externe Schriften und Dateien eingesetzt, findet beim Nachladen der Daten ein aus Datenschutzsicht unzulässiger Datenaustausch statt. Um die Schriften und Dateien zu nutzen und den Regeln der DSGVO zu entsprechen, sollten Sie den Datenaustausch mit externen Servern unterbinden und die Daten stattdessen lokal in Ihrem Webspace speichern und von dort verwenden.

## **Datenschutzerklärung**

Jede Website muss über ein Impressum und eine Datenschutzerklärung verfügen, sobald diese personenbezogene Daten verarbeitet. Die Erklärung informiert Besucher der Website ausführlich über die Art und Weise der Verarbeitung (z. B. Erheben, Auswerten) der personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitungszwecke.

### **Welches Problem gibt es mit der Datenschutzerklärung?**

Bereits sehr einfache Webseiten verarbeiten personenbezogene Daten, weshalb die Datenschutzregelungen für fast alle Internetauftritte gelten. Ohne korrekte Umsetzung der Bestimmungen drohen dem Betreiber der Website ggf. eine Abmahnung und/oder eine Geldbuße. Spätestens seit dem 25. Mai 2018 muss die obligatorische Datenschutzerklärung an die neuen Anforderungen der DSGVO angepasst sein.

### **Wie wird die Datenschutzerklärung richtig umgesetzt?**

Die neue Datenschutzerklärung muss die nach Artikel 13 DSGVO bestehenden Informationspflichten beachten. Damit ist sie deutlich umfangreicher. Folgende Pflichten müssen umgesetzt sein:

- Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung muss genannt sein, es gilt nach wie vor der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Personenbezogene Daten dürfen daher nicht erhoben werden, außer der Nutzer stimmt explizit zu oder das Gesetz gestattet dies.
- Ausnahmen sind in Artikel 6 DSGVO definiert: Die Datenverarbeitung ist zum Beispiel erlaubt, wenn die Daten zur Vertragserfüllung benötigt werden. Zu den Ausnahmen gehört zudem die „Wahrung berechtigter Interessen“.
- Auf die Rechtsgrundlage „Wahrung berechtigter Interessen“ lässt sich die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten stützen, die für die Gewährleistung der Website-Sicherheit erforderlich sind. Hierzu zählt unter anderem die temporäre Speicherung von IP-Adressen, beispielsweise zum Schutz einer Website vor Angriffen. Die IP-Speicherung sollte in der Regel 14 Tage nicht überschreiten.
- Neu sind die Informationspflichten bezüglich der Rechte der Seitenbesucher. Die Datenschutzerklärung muss über alle Rechte Betroffener (z. B. auf Auskunft, auf Berichtigung, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie ein Recht auf Löschung und Einschränkung und ggf. auf Datenübertragbarkeit) geben.

- Gibt es in einem Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten, muss dieser in der Erklärung genannt und eine Kontaktmöglichkeit gegeben sein. Hierbei reicht eine Funktionsangabe aus, eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich.

### **Fazit**

Eine Datenschutzerklärung auf der eigenen Website ist seit vielen Jahren obligatorisch. Durch Inkrafttreten der DSGVO ist die Erklärung jetzt viel umfangreicher und detaillierter. Im Internet gibt es verschiedene Anbieter, mit denen Webseitenbetreiber eine individuelle Datenschutzerklärung generieren können.

## **Datenweitergabe an externe Dienstleister**

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist schnell erfolgt und gilt zum Beispiel schon dann, wenn die Bearbeitung von Rechnungen in der Cloud eines externen Anbieters stattfindet. Typisch ist die Datenweitergabe auch bei Online-Shops, die in der Regel auf dem Server eines Webseiten-Hosters betrieben werden.

### **Was ist das Problem der Datenweitergabe an externe Dienstleister?**

Werden personenbezogene Daten weitergeleitet oder ist eine bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte gegeben, handelt es sich um Datenverarbeitungen mit Erlaubnispflicht. Die Weitergabe ist erlaubt, sofern die Weitergabe auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

### **Welche Lösungen gibt es für die Datenweitergabe an Dritte?**

Im Unternehmensalltag spielen v. a. folgende Rechtsgrundlagen eine Rolle:

- **Einwilligung**  
Eine Möglichkeit ist es, die Einwilligung zur Datenweitergabe von den Betroffenen einzuholen. Diese können der Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zustimmen. Für die Einwilligung gelten jedoch hohe Anforderungen.
- **Vertragserfüllung**  
Zulässig ist die Weitergabe, falls diese zur Vertragserfüllung erforderlich ist und den Interessen der betroffenen Person entspricht.
- **Bei berechtigten Interessen an der Weitergabe**  
Auch ohne Einwilligung und Vertrag kann die Datenweitergabe erlaubt sein. Diese Forderung ist zum Beispiel erfüllt, wenn ein Online-Shop die Kontaktdaten eines Kunden an einen Paketzustelldienst übermittelt, der Kunde vorab hierüber informiert worden ist und nicht widersprochen hat.

Interessen an der Kostensenkung, Gewinnmaximierung, Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Optimierung der Dienste zählen ebenfalls zu den berechtigten Interessen. Bei der Abwägung dieser kommt es auf die Art der Daten, den Zweck der Weitergabe und die möglichen Risiken für Betroffene an. Der Verkauf von Adressen von einem Online-Shop an einen Adressen-Händler ist damit nicht erlaubt.

## **Fazit**

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nach der DSGVO nur erlaubt, sofern eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Im Unternehmensalltag kommen hierbei meist folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung: wenn die Weitergabe zur Vertragserfüllung notwendig ist, ein berechtigtes Interesse besteht oder bei expliziter Einwilligung durch die Betroffenen.

## **Datenverarbeitungsverträge mit Auftragsverarbeitern**

Betreiber von Webseiten nutzen diverse Dienste und Tools, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten. Zu den Dienstleistern zählen unter anderem Hosting-Anbieter, Newsletter-Provider und Cloud-Dienste. Viele Anbieter stellen noch keine Verträge zur Auftragsverarbeitung zum Download bereit. Notwendig ist solch ein Vertrag immer, wenn Unternehmen im Auftrag des Webseitenbetreibers Daten verarbeiten und als „Auftragsverarbeiter“ agieren.

## **Zusammenfassung**

Sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen greifen, müssen Betreiber von Webseiten bei der Verarbeitung aller personenbezogenen Daten die neuen Bestimmungen der DSGVO beachten, bei Nichtbeachtung ist eine Geldbuße eine mögliche Folge. Die Regeln betreffen die Zusammenarbeit mit einem Hosting-Anbieter, die Notwendigkeit der verschlüsselten Datenübertragung, den richtigen Umgang unter anderem mit Log-Dateien, Kontaktformularen, Tracking-Software, Social Media Plugins, eingebundenen Videos und Cookies. Wichtig ist zudem die Anpassung der obligatorischen Datenschutzerklärung. Mit Hilfe von sog. Datenschutz-Generatoren können Unternehmen meist kostenlos Datenschutzerklärungen für ihre Website erstellen.

Wir danken der IHK für München und Oberbayern für die Zurverfügungstellung des Textes.

## **DSGVO und Personenfotos**

### **Anfertigung von Personenfotos**

Fotos sind personenbezogene Daten, da die Menschen auf ihnen identifizierbar sind. Damit unterfallen sie grundsätzlich dem Anwendungsbereich der DSGVO. Ausgenommen sind Personenfotos, die von Privaten im ausschließlich persönlichen oder familiären Umfeld aufgenommen werden (Haushaltsprivileg). Die Vorgaben der DSGVO sind dagegen zu beachten, wenn es einen Bezug zum beruflichen oder geschäftlichen Umfeld gibt. Die Anfertigung und Verwendung von Personenfotos ist dabei nicht nur im klassischen künstlerischen und journalistischen Bereich relevant, sondern auch für Auftragsfotografen, Webseitenbetreiber/-gestalter, Blogger und in der Öffentlichkeitsarbeit von privaten und öffentlichen Stellen.

## **Rechtsgrundlage für die Anfertigung**

Wie auch bislang unter der Geltung des alten Datenschutzrechts stellt das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Hierfür bedarf es entweder der Einwilligung des Betroffenen oder einer anderen in der DSGVO geregelten Rechtsgrundlage. Bei Auftragsfotos wäre das der zugrunde liegende Vertrag. Eine andere Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dabei handelt es sich um eine neue Rechtsgrundlage, die im alten BDSG nicht existierte. Hiernach ist eine Datenverarbeitung (in Form der Anfertigung von Fotos) zulässig, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (z. B. des Fotografen oder Veranstalters) erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Abgebildeten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Bei einer öffentlichen bzw. größeren Veranstaltung auf Einladung dürfte die Erwartungshaltung der Gäste und der an der Durchführung Beteiligten regelmäßig dahingehen, dass eine Dokumentation in Form von Fotografien stattfinden wird. Die Interessenabwägung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO geht also zugunsten des Veranstalters aus.

## **Informationspflichten**

Da die Anfertigung von Fotografien (als Vorstufe der Datenverwendung) in jedem Fall den datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt, müssen den Betroffenen nach Art. 13, 14 DSGVO grundsätzlich gewisse Informationen mitgeteilt werden. Hierzu zählt u. a. für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden (ggf. inkl. der berechtigten Interessen, die verfolgt werden), ob und wenn ja wo (in welchen unterschiedlichen Medien) eine Veröffentlichung geplant ist und an wen sich die Betroffenen bei Datenschutzfragen (z. B. Löschung) wenden können. Bei Auftragsfotos könnten diese Informationen bei der Auftragserteilung gegeben werden.

Anders sieht es bei Fotografien aus, die anlässlich öffentlicher Veranstaltungen angefertigt werden. Grundsätzlich sollten Sie hier sicherstellen, dass z. B. im Rahmen von Einladungen oder durch Hinweisschilder bei einer Veranstaltung alle notwendigen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden.

Eine Ausnahme besteht hiervon nach dem Medienprivileg. Danach sind Unternehmen sowie Hilfsunternehmen der Presse weitestgehend frei von spezifisch datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten, müssen sich jedoch bei der Recherche und Verbreitung weiterhin am allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie am Urheberrecht orientieren.

## **Veröffentlichung von Personenfotos**

Was die Veröffentlichung angeht, sah das Kunsturhebergesetz (KUG) vor der DSGVO gewisse Erleichterungen vor. Nach § 23 KUG können etwa Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder von Versammlungen oder solchen, auf denen Personen nur als sogenanntes Beiwerk erscheinen, veröffentlicht werden, auch wenn die Abgelichteten nicht eingewilligt haben. Es war allerdings umstritten, ob diese Vorschriften auch unter der DSGVO weiterhin anwendbar sein würden, da die DSGVO in der Normenhierarchie über dem KUG steht, dessen Vorschriften also verdrängt.



Das OLG Köln, Beschl. v. 18. Juni 2018 – Az.: 15 W 27/18, vertritt jetzt den Standpunkt, dass Artikel 85 DSGVO zugunsten der Verarbeitung für journalistische Zwecke von der DSGVO abweichende nationale Gesetze erlaubt. Diese Öffnungsklausel erlaube nicht nur neue Gesetze, sondern kann auch bestehende Regelungen erfassen – soweit sie sich einfügen. Nach Ansicht der Richter seien hier auch keine strengen Maßstäbe anzulegen, da Datenschutzregelungen als einem möglichen Schadenseintritt weit vorgelagerten Schutz immer die journalistische Arbeit beeinträchtigen würden.

**Praxistipp:**

Es bleibt offen, ob die Gerichte auch bei gewerblichen Fotografen, Blogger, Influencer oder PR-Abteilungen in Unternehmen eine Fortgeltung des KUG annehmen werden. In der ganzen Debatte ist unbedingt zu berücksichtigen, dass das KUG keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten, also das Fotografieren an sich enthält. Nur die Veröffentlichung ist dort geregelt. Für das Anfertigen von Personenfotos gilt uneingeschränkt die DSGVO.

Welche Auswirkungen die DSGVO auf das Anfertigen von Fotografien hat und wie damit umzugehen ist, erläutert der kürzlich vom LDA Brandenburg veröffentlichte Leitfaden "Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien" unter:  
[https://www.lda.brandenburg.de/media\\_fast/4055/DSGVOFotografienfinal.pdf](https://www.lda.brandenburg.de/media_fast/4055/DSGVOFotografienfinal.pdf)

## VERANSTALTUNGEN

### „Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

**Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### „Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

**Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail:

[rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

*Die in dem Newsletter Datenschutz enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020